

**Studienordnung der Universität Freiburg  
für den Masterstudiengang  
"Sustainable Forestry and Land Use Management"**

Aufgrund von § 45 Absatz 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 19. September 2001 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

**§ 1  
Inhalt**

Diese Studienordnung regelt nach § 45 UG Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

**§ 2  
Gegenstand des Masterstudiengangs**

Gegenstand des Masterstudiengangs ist die Beziehung "Wald und Mensch" in umfassender Sicht sowie das nachhaltige Management von Wald und Landschaft auf wissenschaftlicher Grundlage. Der Studiengang integriert dazu natur-, technik- und sozialwissenschaftliche Disziplinen. Die Lehre der Forstwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Masterstudiengangs umfasst:

- Die Entwicklung des Nachhaltigkeitsgedankens seit den Anfängen der deutschen und mitteleuropäischen Forstwirtschaft.
- Ökologische, ökonomische und soziale Grundlagen des heutigen Nachhaltigkeitsverständnisses.
- Die planmäßige und nachhaltige Nutzung von erneuerbaren forstlichen Ressourcen sowie die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Landnutzungskonzepte.
- Die integrierte Betrachtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte sowie die räumlichen und zeitlichen Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung.

**§ 3  
Studienziele**

Der Abschluss des Masterstudiengangs ist berufsqualifizierend. Die Ziele des Masterstudiengangs liegen in der Vermittlung

- von Fachwissen einschließlich Kenntnissen wissenschaftlicher Methoden
- der Befähigung zur selbständigen Problemerkennung und Problemlösung
- von Kompetenz zu kritischem und verantwortungsbewusstem Handeln in Beruf und Gesellschaft.

**§ 4  
Aufbau des Masterstudiengangs**

**(1) Überblick**

Der Masterstudiengang weist folgende organisatorische Struktur auf:

- Studienzeit von vier Semestern
- Aufteilung des Lehrangebots in Kern- und Vertiefungsstudium gemäß Absatz 2
- Wahl einer Studienrichtung gemäß Absatz 4

- Ordnung der Studieninhalte in vier Lehrbereiche (LB) gemäß Absatz 2
- Die Lehrveranstaltungen werden gemäß Absatz 3 in Blöcken von einer oder mehreren Wochen organisiert
- Jeder Block ist aufgeteilt in etwa 20 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche sowie das selbständige Studium der Studierenden; er wird mit einer Erfolgskontrolle abgeschlossen
- Studien- und Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch:
  1. Sammeln von Leistungspunkten auf ein Leistungskonto als Zulassungsvoraussetzung zu den Abschlussprüfungen
  2. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von benoteten Erfolgskontrollen
  3. Eine benotete Hausarbeit
  4. Eine schriftliche und eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des 3. Semesters.
  5. Eine benotete Masterarbeit (nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung, im 4. Semester).

## **(2) Lehrbereiche, Kern- und Vertiefungsstudium**

Innerhalb der vier Studiensemester stehen den Studierenden 50 Semesterwochen für Lehrveranstaltungen zur Verfügung, daneben werden auch Blöcke in der "vorlesungsfreien Zeit" angeboten.

Bei Studienbeginn zum Wintersemester ergeben sich die 50 Semesterwochen aus je 16 Wochen in den Wintersemestern und je 12 Wochen in den Sommersemestern. Im letzten Sommersemester werden nur 6 Wochen angeboten, die übrige Zeit ist für die Vorbereitung der Abschlussprüfung vorgesehen.

Bei Studienbeginn zum Sommersemester ergeben sich die 50 Semesterwochen aus je 12 Wochen in den Sommersemestern und je 16 Wochen in den Wintersemestern. Im letzten Wintersemester werden nur 10 Wochen angeboten, die übrige Zeit ist für die Vorbereitung der Abschlussprüfung vorgesehen.

Das Kernstudium dient der Sicherstellung einer breiten und umfassenden Ausbildung. Mit dem Vertiefungsstudium soll den Studierenden die Möglichkeit zu einer individuellen Vertiefung der eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse in den vier Lehrbereichen gegeben werden, wobei Auflagen innerhalb des Leistungspunktesystems die gewünschte umfassende Ausbildung entsprechend der gewählten Studienrichtung und des ersten Hochschulabschlusses (forstlicher Abschluss / nicht forstlicher Abschluss) gemäß Absatz 4 und Absatz 5 sicherstellen.

Kern- und Vertiefungsstudium sind in vier Lehrbereiche aufgeteilt: Ökologie (LB I), Produktion und Nutzung (LB II), Gesellschaft und Wirtschaft (LB III), Studieneinführung und methodische Grundlagen (LB IV).

Die vier Lehrbereiche umfassen die unter Ziffer 4.3 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft genannten Studienfächer.

## **(3) Blockstudium**

Kern- und Vertiefungsstudium sind als Blockstudium organisiert. Die Blöcke umfassen als Grundeinheiten der Studienorganisation in der Regel die Lehre von einer bis drei Wochen.

Ein Block besteht aus Lehrveranstaltungen (etwa 20 von Lehrenden gestaltete Stunden je Woche) sowie dem selbständigen Studium der Studierenden.

## **(4) Wahl einer Studienrichtung**

Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums eine von zwei möglichen Studienrichtungen, mit der sie ihre Studienschwerpunkte festlegen. Die Wahl der Studienrichtung ist dem zuständigen Prüfungsamt bekannt zugeben und dort aktenkundig zu machen. Mit dieser Entscheidung wird zugleich festgelegt, aus welchen Lehrbereichen die Themen für die Masterarbeit (gemäß § 17 der Prüfungsordnung) und die Abschlussprüfungen (gemäß § 14 der Prüfungsordnung) ausgewählt werden können. Eine Änderung der gewählten Studienrichtung ist nur einmal möglich. Die Änderung ist spätestens zum Ende des ersten Semesters dem zuständigen Prüfungsamt bekannt zugeben und dort aktenkundig zu machen.

### Studienrichtung A

Lehrveranstaltungen aus den Lehrbereichen **Ökologie (LB I)** sowie **Produktion und Nutzung (LB II)** bilden die Studienschwerpunkte. Lehrveranstaltungen aus den Lehrbereichen **Gesellschaft und Wirtschaft (LB III)** sowie **Studieneinführung und methodische Grundlagen (LB IV)** dienen zur sinnvollen Ergänzung der Schwerpunktveranstaltungen.

Bei Wahl der Studienrichtung A sind die Prüfungsleistungen in folgenden Lehrbereichen abzulegen:

- die Hausarbeit kann in Lehrbereich I, II oder III angefertigt werden, jedoch nicht in dem Lehrbereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.
- die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Studienfächer des Lehrbereichs I oder II. Der Lehrbereich der mündlichen Abschlussprüfung darf nicht identisch sein mit dem Lehrbereich der schriftlichen Abschlussprüfung.
- die schriftliche Abschlussprüfung umfasst die Studienfächer des Lehrbereichs I oder II. Der Lehrbereich der schriftlichen Abschlussprüfung darf nicht identisch sein mit dem Lehrbereich der mündlichen Abschlussprüfung.
- die Masterarbeit wird entweder in einem Studienfach des Lehrbereichs I oder in einem Studienfach des Lehrbereichs II angefertigt.

Studienrichtung	Hausarbeit	Masterarbeit	Mündliche Abschlussprüfung	Schriftliche Abschlussprüfung
A	LB II oder III	LB I	LB I oder LB II	LB I oder II
	LB I oder III	LB II	LB I oder II	LB I oder LB II

### Studienrichtung B

Lehrveranstaltungen aus den Lehrbereichen **Produktion und Nutzung (LB II)** sowie **Gesellschaft und Wirtschaft (LB III)** bilden die Studienschwerpunkte. Lehrveranstaltungen aus den Lehrbereichen **Ökologie (LB I)** sowie **Studieneinführung und methodische Grundlagen (LB IV)** dienen zur sinnvollen Ergänzung der Schwerpunktveranstaltungen.

Bei Wahl der Studienrichtung B sind die Prüfungsleistungen in folgenden Lehrbereichen abzulegen:

- die Hausarbeit kann in Lehrbereich I, II oder III angefertigt werden, jedoch nicht in dem Lehrbereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.
- die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Studienfächer der Lehrbereiche II oder III. Der Lehrbereich der mündlichen Abschlussprüfung darf nicht identisch sein mit dem Lehrbereich der schriftlichen Abschlussprüfung.
- die schriftliche Abschlussprüfung umfasst die Studienfächer der Lehrbereiche II oder III. Der Lehrbereich der schriftlichen Abschlussprüfung darf nicht identisch sein mit dem Lehrbereich der mündlichen Abschlussprüfung.
- die Masterarbeit wird entweder in einem Studienfach des Lehrbereichs II oder in einem Studienfach des Lehrbereichs III angefertigt.

Studienrichtung	Hausarbeit	Masterarbeit	Mündliche Abschlussprüfung	Schriftliche Abschlussprüfung
B	LB I oder LB III	LB II	LB II oder LB III	LB II oder LB III
	LB I oder LB II	LB III	LB II oder LB III	LB II oder LB III

## (5) Einbringen von Studienleistungen auf ein Leistungskonto

Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art der Leistung, zu Leistungspunkten auf dem Leistungskonto. Dies ist an das Sammeln von Anrechnungspunkten im "European Credit Transfer System (ECTS)" angelehnt. Leistungspunkte werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Blockveranstaltungen erworben. Durch zusätzliche Studienleistungen, die über die normalen Leistungen innerhalb einer Blockveranstaltung hinausgehen (Hausarbeiten oder ähnliches), können zusätzliche Leistungspunkte (Zusatzpunkte) erworben werden. Art und Umfang dieser zusätzlichen Leistungen werden für jedes Semester durch das Blockverzeichnis bekannt gegeben.

Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen erfolgt gemäß § 14 der Prüfungsordnung zum Ende des dritten Semesters.

Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 90 Leistungspunkte.

- Von diesen 90 Leistungspunkten sind 56 Leistungspunkte fest auf die vier Lehrbereiche verteilt.
- 48 der 56 festgeschriebenen Leistungspunkte müssen durch Teilnahme an den dazu erforderlichen Blockveranstaltungen erworben werden. Pro Lehrbereich können maximal zwei Leistungspunkte durch Zusatzpunkte (Hausarbeiten) erbracht werden
- Die von der Gesamtleistungspunktezahl (90) verbleibenden 34 Leistungspunkte können frei auf die vier Lehrbereiche verteilt werden. Die große Hausarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet und geht in das Konto der freien Leistungspunkte ein.

**Masterstudierende, die über einen ersten Hochschulabschluss in einem forstwissenschaftlichen Studiengang verfügen, unterliegen bezüglich der zu erbringenden Leistungen anderen Regeln als Masterstudierende, die über einen ersten Hochschulabschluss in einem nicht-forstlichen Studiengang verfügen.**

Masterstudierende mit forstlichem Abschluss können die 90 Leistungspunkte frei aus dem Angebot des Kernstudiums (KS) und / oder Vertiefungsstudiums (VS) erbringen.

Masterstudierende mit nicht forstlichem Abschluss müssen von den erforderlichen 90 Leistungspunkten mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (KS) erbringen. Die Kernblöcke müssen aus einer vorgegebenen Liste von Wahlpflichtkernblöcken gewählt werden.

Entsprechend der gewählten Studienrichtung und des ersten Studienabschlusses (forstlicher Abschluss / nicht forstlicher Abschluss) verteilen sich die erforderlichen Leistungspunkte aus dem Kern- bzw. Vertiefungsstudium folgendermaßen auf die vier Lehrbereiche:

### Studierende mit forstlichem Abschluss

#### Studienrichtung A

Schwerpunkte in den Lehrbereichen Ökologie (LB I) und Produktion und Nutzung (LB II)

Lehrbereich	LB I	LB II	LB III	LB IV	„frei“	Summe aus Kern- (KS) u. Vertiefungsstudium (VS)
Mindestens erforderlich (aus KS oder VS)	18	18	10	10	34 inkl. große Hausarbeit mit 12 ZP.	90
Davon Zusatzpunkte	2 (max.)	2 (max.)	2 (max.)	2 (max.)	Frei	

\* Als forstwissenschaftliche Abschlüsse gelten Abschlüsse von Studiengängen mit eindeutig forstlichem Inhalt wie z.B. Forstwissenschaft, Forstwirtschaft, Forstingenieurwesen, Forsttechnik. Die Entscheidung über die Einordnung des Abschlusses trifft in Zweifelsfällen der Studiendekan/die Studiendekanin.

**Studienrichtung B**

Schwerpunkte in den Lehrbereichen Produktion und Nutzung (LB II) und Gesellschaft und Wirtschaft (LB III)

Lehrbereich	LB I	LB II	LB III	LB IV	„frei“	Summe aus Kern- (KS) u. Vertiefungs-Studium (VS)
Mindestens erforderlich (aus KS oder VS)	10	18	18	10	34 inkl. große Hausarbeit mit 12 ZP.	90
Davon Zusatzpunkte	2 (max.)	2 (max.)	2 (max.)	2 (max.)	Frei	

**Studierende mit nicht forstlichem Abschluss**

**Studienrichtung A**

Schwerpunkte in den Lehrbereichen Ökologie (LB I) und Produktion und Nutzung (LB II)

Lehrbereich	LB I		LB II		LB III		LB IV		„frei“	Summe aus Kern- (KS) u. Vertiefungs-Studium (VS)
Mindestens erforderlich	18		18		10		10		34 inkl. große Hausarbeit mit 12 ZP	90 (KS 20 VS 36 frei 34)
Davon aus KS und VS	KS	VS	KS	VS	KS	VS	KS	VS	frei	
	8	10	8	10	4	6	Frei	frei		
Davon Zusatzpunkte	2 (max.)		2 (max.)		2 (max.)		2 (max.)		frei	

**Studienrichtung B**

Schwerpunkte in den Lehrbereichen Produktion und Nutzung (LB II) und Gesellschaft und Wirtschaft (LB III)

Lehrbereich	LB I		LB II		LB III		LB IV	„frei“	Summe aus Kern- (KS) u. Vertiefungs-Studium (VS)
Mindestens erforderlich	10		18		18		10		
Davon aus KS und VS	KS	VS	KS	VS	KS	VS	KS oder VS	34 inkl. große Hausarbeit mit 12 ZP	90 (KS 20 VS 36 frei 34)
	4	6	8	10	8	10	10		
Davon Zusatzpunkte	2 (max.)		2 (max.)		2 (max.)		2 (max.)	Frei	

**Liste der Wahlpflicht-Kernblöcke für Studierende mit nicht-forstlichem Hochschulabschluss, Studienrichtung A und B:**

LB I			
	Erdgeschichte, Geomorphologie, Bodenkunde II	1 Woche	SS
	Forstbotanik – Baumphysiologie II	1 Woche	WS
	Forstzoologie II	1 Woche	SS
	Vegetationskunde	1 Woche	SS
	Waldkrankheiten	2 Wochen	WS

LB II			
	Angewandter Waldbau	2 Wochen	SS
	Forstliche Nutzung	3 Wochen	SS
	Forstplanung	2 Wochen	WS
	Grundlagen Waldwachstum und Waldbau	2 Wochen	SS
	Steuerung des Waldwachstums	2 Wochen	WS

LB III			
	Forstgeschichte	1 Woche	SS
	Forstökonomie I und Arbeitswissenschaft	2 Wochen	WS
	Forstökonomie II	1 Woche	SS
	Forstpolitik II	1 Woche	WS
	Marktlehre	1 Woche	WS

In beiden Studienrichtungen werden zusätzlich 30 Leistungspunkte für die mit mindestens "ausreichend" gemäß § 18 der Prüfungsordnung benotete Masterarbeit vergeben, so dass aus Kern- und Vertiefungsstudium sowie Masterarbeit mindestens 120 Leistungspunkte in den vier Studiensemestern zu erbringen sind.

**(6) Art und Gewicht der Studienleistungen**

**Kernstudium:**

Bei erfolgreicher Teilnahme an den Blöcken, unabhängig von der Leistungsart (Erfolgskontrolle zum Beispiel durch schriftliche Lernzielkontrolle, Protokoll, Kurzreferat, kurze Hausarbeit), je Woche: 2 Leistungspunkte

**Vertiefungsstudium:**

Bei erfolgreicher Teilnahme an den Blöcken, unabhängig von der Leistungsart (Erfolgskontrolle zum Beispiel durch schriftliche Lernzielkontrolle, Protokoll, Kurzreferat, kurze Hausarbeit), je Woche: 2 Leistungspunkte

Weitere Studienleistungen können nach der Entscheidung der verantwortlichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, entsprechend Ziffer 4.5 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft, erbracht werden.

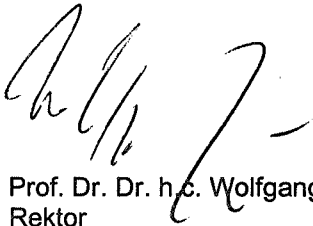
Neben den Blöcken in den 12 Wochen der Sommersemester und den 16 Wochen der Wintersemester werden weitere Blöcke in der "vorlesungsfreien Zeit" angeboten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 26. Juni 2000 außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung an der Universität Freiburg mindestens für das zweite oder ein höheres Fachsemester im Masterstudiengang „Sustainable Forestry and Land Use Management“ eingeschrieben sind, können auf Antrag ihre Masterprüfung nach der Studienordnung vom 26. Juni 2000 bis längstens 30.09.2003 abschließen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Semester nach Inkrafttreten der neuen Studienordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Freiburg, den 04. Oktober 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

